



Amt Probstei

Der Amtsdirektor



24217 Schönberg/Holst., Knüll 4
Telefon: 0 43 44 / 306 - 0
Telefax: 0 43 44 / 306 - 1603
Internet: www.amt-probstei.de
E-Mail: info@amt-probstei.de

Amt Probstei • Postfach 67 • 24215 Schönberg/Holst.

Gemeinde Probsteierhagen
Bürgermeisterin
Angela Maaß
Hagener Weg 10
24253 Probsteierhagen

Auskunft erteilt:

Stefan Gerlach

Telefon: 04344 / 306-1300

Telefax: 04344 / 306-1404

stefan.gerlach@amt-probstei.de

Zimmer-Nr.: 112

Aktenzeichen (bitte stets angeben):
III / UVPG (Landschaftsrahmenplan)

Datum
11.09.2018

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II

Sehr geehrte Frau Maaß,

der bestehende Landschaftsrahmenplan III aus dem Jahr 2000 ist aufgrund der Neufassung der Planungsräume in Schleswig-Holstein durch das Landesplanungsgesetz (LaplaG) sowie aufgrund neuer Rahmenbedingungen und aktueller Entwicklungen durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) als oberste Naturschutzbehörde fortgeschrieben bzw. neu gefasst worden. Aus dem alten Planungsraum III ist der neue Planungsraum II geworden. Hierzu gehören unverändert die **Kreise** Rendsburg-Eckernförde und **Plön** sowie die Städte Kiel und Neumünster.

Die rechtlichen und tatsächlichen Hintergründe stellen sich wie folgt dar:

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 27.05.2016 wurden die Landschaftsrahmenpläne in Schleswig-Holstein wieder eingeführt. Landschaftsrahmenpläne enthalten die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf regionaler Ebene. Daneben besteht nach wie vor das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1999, das die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des gesamten Landes Schleswig-Holstein darstellt.

Landschaftsrahmenpläne haben keine unmittelbare verbindliche Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen. Sie sind jedoch bei Planungen und Verwaltungsverfahren, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen; dies gilt aus gemeindlicher Sicht insbesondere für die Bauleitpläne in Gestalt der Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Sie stellen für den Natur- und Artenschutz eine planerische Grundlage dar.

Die bestehenden Landschaftsrahmenpläne in Schleswig-Holstein stammen aus den Jahren 1998 bis 2005. Nach § 9 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Landschaftsrahmenpläne fortzuschreiben, sobald und soweit dies erforderlich ist.

Dieses Erfordernis ergibt sich zum einen aus der Novellierung des LaplaG, mit der in Schleswig-Holstein die Planungsräume neu gefasst wurden (vgl. oben). Zum anderen begründen neue oder weiter entwickelte recht-

Datei: \ntserver\flam_t_probstei\amt_iii\iiiii\lupv-verfahren\02-landschaftsrahmenplan\04-unterrichtung gemeinden landschaftsrahmenplan.docx

Wichtiger Hinweis:

Verfahrensanträge, Rechtsbehelfe oder Schriftsätze können per E-Mail nicht rechtswirksam eingereicht werden. Eine zusätzliche Übermittlung per Post oder Fax ist unbedingt erforderlich. Bitte geben Sie bei E-Mails auch immer Ihre Postanschrift an, da es nicht möglich ist, auf alle Eingaben per E-Mail zu antworten.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, außerdem Donnerstag zusätzlich von 15.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Förde Sparkasse

VR Bank Ostholstein Nord - Plön eG

Postbank Hamburg

IBAN: DE94 2105 0170 0080 0018 37

IBAN: DE73 2139 0008 0007 7060 06

IBAN: DE41 2001 0020 0060 8662 04

BIC: NOLADE21KIE

BIC: GENODEF1NSH

BIC: PBNKDEFF

liche Rahmenvorgaben, tatsächliche Veränderungen in der Landschaft oder auch die hieraus erwachsenen neuen fachlichen Erkenntnisse das Erfordernis zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne.

Zudem bereitet die Landesplanungsbehörde derzeit die Fortschreibung der Regionalpläne vor. Ein zeitlicher Vorlauf der Landschaftsrahmenpläne ermöglicht es, die raumbedeutsamen Inhalte nach § 10 Abs. 1 BNatSchG unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des LaplaG in die Regionalpläne zu übernehmen.

Der erste Verfahrensschritt besteht nun darin, den Entwurf des Planes einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) sind auch Pläne der Landschaftsplanung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Dieser Vorschrift soll mit dem vorgelegten Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum II genügt werden. Vor diesem Hintergrund ist es nach § 42 des bundesrechtlichen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich, ein öffentliches Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der für die Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmte Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplanes II, bestehend aus drei Karten im Maßstab 1:100.000, einem Textteil sowie einem Anhang (Erläuterungen) mit ergänzenden Ausführungen und Darstellungen kann beim Amt Probstei in 24217 Schönberg, Knüll 4 (Rathaus Schönberg, Zimmer 113 im EG) während der Dienstzeiten der Amtsverwaltung eingesehen werden.

Zu diesem Zweck wird das MELUND ein Exemplar des Entwurfes in Papierform an die Amtsverwaltung übersenden.

Die öffentliche Auslegung beginnt am 01.10.2018 und endet am 31.01.2019. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung wird in Kürze in der Zeitung „Probsteier Herold“ erscheinen.

Jeder, dessen Belange durch den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes II berührt werden, kann hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Auch den Gemeinden steht selbstverständlich das Recht zu, eine Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes abzugeben. Aus für mich nicht nachvollziehbaren Gründen ist das zuständige Ministerium nicht bereit, den Gemeinden jeweils einen Entwurf in Form von Papier zur Verfügung zu stellen.

Stattdessen wird vom Ministerium **ausschließlich** auf die Online-Fassung des Entwurfs verwiesen. Dieser kann bei Bedarf unter der Adresse <https://bolapla-sh.de> eingesehen werden.

Sofern Ihre Gemeinde eine Stellungnahme zu dem Entwurf abgeben möchte, müsste diese bis spätestens zum 15.01.2019 in digitaler Form bei mir vorliegen. Die Übersendung an das MELUND würde von mir vorgenommen werden.

Der bestehende Landschaftsrahmenplan III verliert am Tag nach der Veröffentlichung des neuen Landschaftsrahmenplans II im Amtsblatt Schleswig-Holstein seine Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



Stefan Gerlach